

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

30 (31.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 30

Karlsruhe, den 31. Mai

1921

Inhalt:

Nr. 89. Wahlordnung für die Betriebsvertretungen.

Nr. 90. Wiederverwendung von zuruhegesetzten Beamten als Arbeiter.

Nr. 91. Tarifausschuß.

Nr. 92. Kaiser-Wilhelm-Spende.

Nr. 93. Beschlagnahme von Brennstoffsendungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 89. Wahlordnung für die Betriebsvertretungen.

A 8. Zb 104. Nr. M 817. (Abl. 30. 31. 5. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E II. 90 Nr. 20872 vom 20. Mai 1921 ist den Wahlvorständen und Wahlleitern unter Aushändigung eines Abdruckes sofort bekanntzugeben. Die weiteren Abdrücke gehen den Dienststellen unverlangt zu.

„Nach den §§ 30 und 38 der Wahlordnung vom 5. März 1921 ist für die Wahl zum Bezirksbetriebsrat und zum Hauptbetriebsrat der gleiche Stimmzettel wie für die Wahl zum örtlichen Betriebsrat zu verwenden.

Diese Bestimmung soll nicht bewirken, daß die Ungültigkeit des Stimmzettels für die Wahl zu einer der drei Betriebsvertretungen auch die Ungültigkeit für die Wahlen zu den anderen Betriebsvertretungen zur Folge hat, denn sie sieht lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung mehrerer, an sich verschiedener Wahlen durch eine Wahlhandlung vor. Im Hinblick auf die Bestimmungen im Schlußsatz des § 10 Absatz 1, wonach ein Stimmzettel u. a. auch ungültig ist, wenn er Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthält, oder wenn sein Inhalt zweifelhaft ist, kann daher der Fall eintreten, daß ein solcher Stimmzettel nur für die Wahl zu einer der gleichzeitig zu wählenden Betriebsvertretungen ungültig wird. Dieser Fall würde z. B. bei einem Stimmzettel vorliegen, dessen Inhalt für die Wahl zum Betriebsrat zweifelhaft wäre, während er für die Wahl zum Bezirks- und Hauptbetriebsrat den Willen des Wählers in vorgeschriebener Weise unzweifelhaft zum Ausdruck brächte.“

Nr. 90. Wiederverwendung von zuruhegesetzten Beamten als Arbeiter.

A 8. Zb 102. (Abl. 30. 31. 5. 21.) Zurruhegesetzte Beamte, die um Wiederverwendung im Eisenbahndienst als Arbeiter nachsuchen, dürfen, auch wenn sie vom Arbeitsamt zugewiesen werden, nur mit Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion eingestellt werden.

Nr. 91. Tarifausschuß.

A 8. Zb 102. (Abl. 30. 31. 5. 21.) Mit Bezug auf § 27 des Lohntarifvertrags wird bekanntgegeben, daß der Tarifausschuß bei der Eisenbahn-Generaldirektion nunmehr gebildet ist. Vorsitzender des Tarifausschusses ist Regierungsrat Reebstein vom Ministerium des Innern, dessen Stellvertreter Regierungsrat Pfisterer vom gleichen Ministerium.

Die Anschrift des Tarifausschusses lautet:

„Tarifausschuß bei der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe, Zimmer 15.“

Wegen Anrufung des Tarifausschusses wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Lohntarifvertrages in Verfügung A 5 a. Zb 102 im Amtsblatt 14/1921 verwiesen.

Nr. 92. Kaiser-Wilhelm-Spende.

A 5. Zb 30. Nr. M 727. (Abl. 30. 31. 5. 21.) Die im Nachrichtenblatt 69/1920 unter Nr. Zb 1 c in Abschrift bekanntgegebene Verfügung des ehemaligen Kriegsabwickelungsamtes vom 3. Juni 1919 wird durch nachfolgenden Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 21. Nr. 3315/21 vom 4. Mai 1921 ersetzt:

Die Kaiser-Wilhelm-Spende ist aus Sammlungen von Beamten und Arbeitern einiger deutscher Eisenbahnverwaltungen in den Jahren 1915—1917 hervorgegangen und soll der getroffenen Bestimmung gemäß zur Vinderung der Kriegsnöte für Feldbahnbedienstete dienen. Die Kaiser-Wilhelm-Spende besitzt ein Vermögen von noch rund 300 000 M., das in Kriegsanleihe angelegt ist. Nach den Stiftungssatzungen sind die Zinsen des Fonds bestimmt für die im Feldbahnbedienst tätig gewesenen Angehörigen der Eisenbahntruppen und zivilen Eisenbahnformationen, und zwar:

1. zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Gefallenen und im Militärbetriebe oder bei Bauausführungen auf dem Kriegsschauplatz Verunglückten;
2. zu Unterstützungen von im Militärbetriebe oder bei Bauausführungen auf dem Kriegsschauplatz invalide Gewordenen;
3. zu Beihilfen zur Heilung Verwundeter oder im Feldbahnbedienst Erkrankter.

Den Gesuchen sind nach Möglichkeit Belege, Zeugnisse der Heimatbehörden oder sonstige amtliche Bescheinigungen über die Unterstützungsbedürftigkeit beizufügen. Auch ist erwünscht, daß die vorgesetzten Stellen zu den Gesuchen bei Weitergabe Stellung nehmen und im Falle der Befürwortung einen entsprechenden Unterstützungsbeitrag in Vorschlag bringen.

Begründete Anträge sind zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres auf dem Dienstweg dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Die Dienststellen verständigen das beteiligte Personal.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 93. Beschlagnahme von Brennstoffsendungen.

C 34. Vb 6. Nr. M 380. (Abf. 30. 31. 5. 21.) Zu Verfügung Nr. 18 im Amtsblatt Nr. 5/1921.

Nach den Bestimmungen unter Ziffer IV b und c der „Vereinbarungen über Beschlagnahme von Brennstoffsendungen“ (Anlage des obengenannten Erlasses) sind unter Umständen Brennstoffsendungen den Gemeinden, Kommunalverbänden, Landeskohlen- und Kohlenwirtschaftsstellen zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen. Nach Mitteilung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist es diesen Stellen in letzter Zeit öfters nicht möglich gewesen, solche Sendungen unterzubringen, z. B. weil die betreffenden Gebiete mit den betreffenden Brennstoffarten ausreichend versorgt waren. In solchen Fällen ist künftig den zur Beschlagnahme befugten Stellen gegenüber kein Zwang zur Abnahme der Sendungen auszusprechen, vielmehr sind angebotene, nicht übernommene Brennstoffsendungen alsdann in der sonst vorgeschriebenen Weise zu behandeln, d. h. dem Absender bzw. Empfänger zur Verfügung zu stellen oder — falls es sich um heißgelaufene Sendungen handelt — umzuladen.

Nach wie vor sind die Sendungen jedoch zunächst stets den Gemeinden usw. zur Beschlagnahme und Verwertung anzubieten.